

# Emissionsmessungen

---

**Sehr geehrte Heizwarte, Heizwerksbetreiber,**

Wir informieren überblicksartig über die Erfordernisse zur Erfüllung der Feuerungsanlagenverordnung im Hinblick auf Emissionsmessungen:

## Was regelt die Feuerungsanlagenverordnung:

Die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung und das **zulässige Ausmaß der Emission** von Anlagen zur Verfeuerung **fester, flüssiger** oder **gasförmiger Brennstoffe** in **gewerblichen Betriebsanlagen** (Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV)

## Für wen gilt die Feuerungsanlagen-Verordnung:

Die Feuerungsanlagenverordnung gilt für **genehmigungspflichtige** und für **bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen**, in denen Feuerungsanlagen mit einer **Nennwärmeleistung von 50 kW** bis zu einer **Brennstoffwärmeleistung** von weniger als **50 MW** verwendet werden.

## Für wen gilt die Feuerungsanlagen-Verordnung nicht:

Die Verordnung gilt nicht für Feuerungsanlagen,

- in denen die Verbrennungsgase unmittelbar zum Erwärmen bzw. Erhitzen oder Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden,
- die den Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung der AVV-Novelle 2010, BGBl. II Nr. 476, unterliegen,
- die **nachweislich nicht mehr als 250 Stunden jährlich** betrieben werden,
- in Verbrennungskraftmaschinen und Gasturbinen,
- in Dampfkesselanlagen einschließlich Abhitzeessel,
- zur Nachverbrennung anderer Abgase.
- welche im **Einzelfall** und auf Antrag, mit behördlichem **Bescheid**, zur **Überschreitung** von in dieser Verordnung vorgesehenen **Emissionsgrenzwerten zugelassen** sind.

## Wer ist für Emissionsmessungen verantwortlich:

Für die Durchführung von Emissionsmessung und Bestimmung des Abgasverlustes ist der **Betriebsanlageninhaber** verantwortlich.

## Gesetzlich vorgeschriebene Emissionsmessungen laut Feuerungsanlagenverordnung:

Anlage mit einer...	Jährliche Überprüfung nach § 25 FAV	Wiederkehrende Messung nach § 5 FAV
Nennwärmeleistung ab 50 kW bis 1 MW Brennstoffwärmeleistung	Jährliche Überprüfung	
Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW	Jährliche Überprüfung	in regelmäßigen Zeitabständen, <b>mindestens jedoch alle fünf Jahre</b>
Brennstoffwärmeleistung von über 2 MW	Jährliche Überprüfung	in regelmäßigen Zeitabständen, <b>mindestens jedoch alle drei Jahre</b>
Brennstoffwärmeleistung von über 10 MW	Jährliche Überprüfung	<b>kontinuierlich</b>
Messbefugte Unternehmen	Prüfberechtigte Unternehmen laut Liste des jeweiligen Bundeslandes	Liste der Sachverständigen gemäß § 34 Emissionsschutzgesetz Kesselanlagen 2013 (BMVFW)
Sonderregelungen	<b>SEEGEN ist prüfberechtigtes Unternehmen</b> in Salzburg und kann diese Messungen durchführen	Per Bescheid kann von den Behörden eine Akkreditiertes Unternehmen als Sachverständiger gefordert werden
Dienstleistungen SEEGEN	Durchführung der Messung durch SEEGEN <b>Detaillierter Bericht mit Optimierungsempfehlungen</b>	Jahresausschreibung für die Mitglieder – Abrechnung über SEEGEN

### Wer darf Emissionsmessungen durchführen:

- Akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992),
- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes,
- Staatlich autorisierte Anstalten,
- Ziviltechniker,
- Ingenieurbüros (Beratenden Ingenieuren)

- Oder – für Feuerungsanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 10 MW nicht übersteigt – auch Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse.

Das Ergebnis jeder Prüfung muss in einer Prüfbescheinigung festgehalten sein, die insbesondere festgestellte Mängel sowie Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung ist im Original in der Betriebsanlage zumindest fünf Jahre so aufzubewahren, dass sie den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden kann.

## Dienstleistungen SEEGEN:

### Jährliche Emissionsmessungen laut § 25 Feuerungsanlagenverordnung:

- Durchführung durch SEEGEN
- Erstellung Messbericht
- Auswertung des Messberichtes mit Empfehlungen zur Verbrennungsoptimierung
- Durchführung der Optimierungen im Verbrennungsverhalten der Kessel
- Schulung der Heizwarte vor Ort
- **Leistung wird im Rahmen der Bonusregelung zur Rückvergütung der Mitgliedsbeiträge angeboten**

### Wiederkehrende Emissionsmessung laut § 5 Feuerungsanlagenverordnung:

- Jahresausschreibungen an Sachverständige (akkreditierte Stellen,..) zur Durchführung der wiederkehrenden Emissionsmessungen bei SEEGEN Mitgliedern und einkaufsberechtigten Heizwerken
- Abrechnung über SEEGEN

## **SEEGEN – Salzburger Erneuerbare Energie GenmbH**